

NEVER NEVER

VGH 14 S 1885/24
VG 8 K 979/24

Beglaubigt Abschrift



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Markus A. Henrich,
Schwarzwaldstr. 21, 79539 Lörrach

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe, Az: GSTKAR 5002E-160

- Beklagte -
- Antragsgegner -

wegen Verhängung eines Ordnungsgeldes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

am 13. Dezember 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 24. Oktober 2024 - 8 K 979/24 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 24.10.2024 - 8 K 979/24 - ist unzulässig.

Wird die Berufung, wie hier, nicht in dem Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts zugelassen, kann die Zulassung gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO i. V. m. § 84 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen (§ 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO). Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich jeder Beteiligte vor dem Verwaltungsgerichtshof – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Auf die Frist und den Vertretungszwang ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheids und nochmals in der Eingangsverfügung des Senats vom 25.11.2024 hingewiesen worden.

Die vorstehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt der Zulassungsantrag des Klägers nicht. Der angefochtene Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts wurde ihm am 26.10.2024 zugestellt. Die Frist für die Stellung eines Zulassungsantrags endete deshalb mit Ablauf des 26.11.2024. Der vom Kläger am 21.11.2024 selbst gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde ohne die nach § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO erforderliche Vertretung gestellt. Er war deshalb als Prozesshandlung unwirksam und konnte die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht wahren (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18.09.2019 - 1 S 2532/18 - juris Rn. 4; W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl., § 67 Rn. 41). Durch einen Prozessvertreter hat der Kläger auch danach vor Fristablauf keinen Zulassungsantrag gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

~~_____~~

Beglaubigt:

~~_____~~

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle